

An die Mitglieder des Fakultätsrates der FK I
die Frauenbeauftragten der Fakultät I
das Referat für Lehre und Studium der Fakultät I
nachrichtlich an
den Präsidenten der TUB -K 31-
die Institute u. Zentren der Fakultät I
Hochschularchiv
Pressestelle

Sekretariat H 36
Raum H 3045
Straße des 17. Juni 135
D-10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-22201
Telefax +49 (0)30 314-24620
Ina.kubis@tu-berlin.de

Sachbearbeiterin
Ina Kubis

Mein Zeichen:
H 36 / Ku

Berlin, den 21.01.2016

**Genehmigtes Beschlussprotokoll
der 154. o. Sitzung des Fakultätsrates
am 03. Dezember 2014, Raum H 3005**

Beginn: 13.00 Uhr Ende: 17.30 Uhr

Sitzungsleiter: Herr Prof. Dr. Stefan Weinzierl

Protokoll: I. Kubis

Fakultätsratsmitglieder

HL	Prof. Dr. S. Weinzierl Prof. Dr. H. Marburger Prof. Dr. G. Abel Prof. Dr. F. Steinle für Prof. Dr. A. Ittel Prof. Dr. B. Savoy Prof. Dr. J. Meyser Prof. Dr. S. Hark	14.15 bis 17.00 Uhr bis 14.45 Uhr
AM	K. Svensson	
St	Dr. des. H. Haug D. Hamrol I. Tusch M. Günther für I. Tusch	bis 13.20 Uhr ab 13.20 Uhr
SM	C. Rothfuß für M. Schweichler P. Seibert	

Beratende Mitglieder

Frauenbeauftragte	J. Bürgel
Referat für Lehre und Studium	R. Orlowsky-Ott

Gäste: s. Anwesenheitsliste

Der Dekan eröffnet die Sitzung.

TOP 1: Fakultätsrat

Der Fakultätsrat kommt der Bitte von Frau Dr. Haug nach und nimmt einen weiteren Tagesordnungspunkt im vertraulichen Teil, TOP 15: Personelle Situation im FG „Allgemeine Linguistik“, aus aktuellem Anlass in die Sitzung mit auf.

TOP 1 a) Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss FKR I-154.o./1a/2014-12-03

TOP 1: Fakultätsrat

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Genehmigung des Protokolls der 153. o. FKR-Sitzung
- c) Entscheidungen des Dekans/der Prodekanin
- d) Begrüßung und Vorstellung der Zentralen Frauenbeauftragten
- e) Begrüßung und Vorstellung der neuen stellvertretenden Frauenbeauftragten der Fakultät I – Geisteswissenschaften

TOP 2: Haushalt und Personal

- a) Gründung der School of Education der TU Berlin (SETUB)
- b) Verteilung von zu besetzenden Stellen im Akademischen Mittelbau für 2015
- c) Forschungsanschubfinanzierung

TOP 3: Forschung

- a) Genehmigte Projekte
- b) Stipendiaten
- c) Forschungskurzberichte / Kurzes Abstract über Forschungsfreisemester
- d) Bericht der Forschungsdekanin

TOP 4: Lehre und Studium

- a) Studiengangstage
- b) 1 Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- b) 2 Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- b) 3 Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- b) 4 Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- b) 5 Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Historische Urbanistik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- b) 6 Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kunstwissenschaft“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- b) 7 Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Medienwissenschaft“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- b) 8 Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- b) 9 Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Interdisziplinäre Antisemitismusforschung“ der Fakultät I –

Geisteswissenschaften

- c) 1 Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Audiokommunikation und -technologie“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- c) 2 Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- c) 3 Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- c) 4 Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Historische Urbanistik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- c) 5 Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Medienwissenschaft“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- c) 6 Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- c) 7 Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- c) 8 Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Masterstudiengang „Interdisziplinäre Antisemitismusforschung“ der Fakultät I –
Geisteswissenschaften
- c) 9 Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Kunstwissenschaft“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
- d) Orientierungsstudium
- e) Stellungnahme der Fakultät I zur QMS-Prozessbeschreibung: Doppelabschlussabkommen

abschließen –*gestrichen*–

TOP 5: Mitteilungen des Dekans

- a) Termine
- b) Personalien

TOP 6: Fakultäts-Service-Center

TOP 7: Frauenbeauftragte

TOP 8: IT-Beauftragter (FIO)

TOP 9: Verschiedenes

Vertraulicher Teil:

TOP 10: Berufungsangelegenheiten

- a) Nachbenennung in die Berufungskommission zur Besetzung der W3-Professur für das FG
„Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Technik, Gender
und Arbeitswelt“ im Institut für Erziehungswissenschaft
- b) Nachbenennung in die Berufungskommission zur Besetzung der W3-Professur für das FG
„Fachdidaktik Arbeitslehre“ im Institut für Berufliche Bildung und Arbeitslehre

TOP 11: Angelegenheiten von Hon. Prof., apl. Prof., Priv.-Doz.

TOP 12: Habilitationen

- a) Eröffnung eines Habilitationsverfahrens (OKZ 3131)

TOP 13: Wiederbesetzung der Stelle Fakultätsverwaltungsleiter/in

TOP 14: Befreiung von der Lehrverpflichtung

TOP 15: Personelle Situation im FG „Allgemeine Linguistik“

TOP 16: Verschiedenes

12:0:0

TOP 1 b) Genehmigung des Protokolls der 153. o. FKR-Sitzung

Beschluss FKR I-154.o./1b/2014-12-03

Der Fakultätsrat beschließt das Protokoll der 153. o. FKR-Sitzung ohne Änderung.

12:0:0

TOP 1 c) Entscheidungen des Dekans/der Prodekanin

Der Fakultätsrat bestätigt folgende Entscheidungen des Dekans/der Prodekanin:

Entscheidungen gem. § 71 (1) BerlHG

- Genehmigung einer Nebentätigkeit C. Dolderer
- Genehmigung einer Nebentätigkeit K. Geipel
- Genehmigung einer Nebentätigkeit A. Lykartsis
- Genehmigung einer Nebentätigkeit D. Nickel
- Genehmigung zweier Nebentätigkeiten L. Schulz
- Genehmigung einer Nebentätigkeit PD Dr. F. Tesch
- Genehmigung einer Nebentätigkeit M. Voigt
- Genehmigung einer Nebentätigkeit J. Weber
- Genehmigung einer Nebentätigkeit M. J. Weiß

Promotionsanmeldungen

Alexandra Wolf, FG Kunstwissenschaft, Arbeitstitel: „*If Value, Then Copy*“. *Effekt der Netzkultur(en) auf die Kunstpraxis der Künstlergruppe SUPERFLEX*, Betreuerin: Prof. Bushart

Mona Belinda Mathe, FG Kunstgeschichte, Arbeitstitel: *Otto Feldmann und seine Galerien. Der Rheinische Kunstsalon und die Neue Galerie am Vorabend des Ersten Weltkriegs*, Betreuerin: Prof. Bushart

Laura Maria Kaufmann, FG Medienwissenschaft, Arbeitstitel: *Der Mensch des Buchdrucks und des Internets – Einflüsse neuer Medientechnologien auf die Semantik des neuzeitlichen Selbst*, Betreuer: Prof. Bolz

Hyung Ju Kwak, FG Deutsch als Fremdsprache, Arbeitstitel: *Deutsch als Fremdsprache für Musiker (DaFsM) am Beispiel koreanischer Musikstudierender und Musiksprachschüler*, Betreuer: Prof. Roelcke

Franziska Klemstein, FG Kunstgeschichte der Moderne, Arbeitstitel: *Denkmalpflege zwischen System und Gesellschaft – Netzwerke der Denkmalpflege im Sozialismus*, Betreuerin: Prof. Wittmann-Englert

Promotionseröffnungen

Oliver Eß, FG Deutsch als Fremdsprache, Titel: *Interkulturell Handeln mit Literatur – Am Beispiel eines Modellversuchs zum handlungsorientierten interkulturellen Literaturunterricht im Hauptstudium Germanistik in der VR China*, Vorsitz: Prof. Marburger, Berichter/in: Prof. i. R. Steinmüller, Prof. Griese

Ricardo Gutiérrez Aguilar, FG Philosophie, Titel: *Posibilidad y Facticidad: Los juicios históricos desde la Ilustración y el Idealismo alemán, frente a la Revolución Francesa / Possibility and Facticity: Historical judgment in Enlightenment and German Idealism, in the wake of French Revolution*, Berichter: Prof. Abel (TU Berlin), Prof. R. R. Aramayo (UNED), Mitglieder im Tribunal: Prof. Wagner (TU Berlin), Prof. C. R. Panadero (CISC). Die Disputation wird in den Räumen der UNED durchgeführt, den Vorsitz im Tribunal wird Herr Prof. Dr. Jose Francisco Álvarez Álvarez (UNED) übernehmen.

Entscheidungen gem. § 72 (3) BerlHG

- Nachbenennung eines stellvertretenden Mitglieds aus der Statusgruppe der Studierenden in die Berufungskommission zur Besetzung der W3-Professur für das FG „Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Technik, Gender und Arbeitswelt“ im Institut für Erziehungswissenschaft

TOP 1 d) Begrüßung und Vorstellung der Zentralen Frauenbeauftragten

Die Zentrale Frauenbeauftragte, Frau Brzank, stellt sich der Fakultät vor. Sie berichtet über ihre zukünftige Arbeit, stellt den neuen Newsletter „Wissenschaft und Gleichstellung“ der Zentralen Frauenbeauftragten vor und verweist auf die Frauenvollversammlung am 16.12.2014.

TOP 1 e) Begrüßung und Vorstellung der stellvertretenden Frauenbeauftragten der Fakultät I – Geisteswissenschaften

Die stellvertretende Frauenbeauftragte der Fakultät I, Frau Sacchi, stellt sich vor. Sie ist zur Zeit Promotionsstudentin im FG Philosophie des Instituts für Philosophie, Literatur-, Wissenschafts- und

Technikgeschichte und war bis vor kurzem stellvertretende Frauenbeauftragte der Universitätsbibliothek der TU Berlin.

TOP 2: Haushalt und Personal

TOP 2 a) Gründung der School of Education der TU Berlin (SETUB)

Der Tagesordnungspunkt 2 a) „Gründung der School of Education der TU Berlin (SETUB)“ wird auf Wunsch von Prof. Steinle verschoben, da er aus terminlichen Gründen erst ab 14.15 Uhr an der Sitzung teilnimmt.

TOP 2 b) Verteilung von zu besetzenden Stellen im Akademischen Mittelbau für 2015

Beschluss FKR I-154.o./2b/2014-12-03

Der Fakultätsrat beschließt die Vertragsverlängerung eines bestehenden Dienstverhältnisses (*WE 3131 / FG Wissenschaftsgeschichte*) über den 31.12.2014 hinaus um ein halbes Jahr

12:0:0

Die weiteren Empfehlungen werden an die Haushaltskommission zur nochmaligen Beratung zurückgegeben.

TOP 2 c) Forschungsanschubfinanzierung

Dieser TOP wird vertragen.

TOP 3: Forschung

TOP 3 a) Genehmigte Projekte

Kein Vorgang.

TOP 3 b) Forschungskurzberichte / Kurzes Abstract über Forschungsfreisemester

Bericht über das Forschungsfreisemester von Frau Prof. Dr. Stefanie Schüler-Spingorum im SoSe 2014:

Das Manuskript meines neuen Buches: „Geschlecht und Differenz“ in der von mir und Prof. Liedtke herausgegebenen Reihe „Perspektiven deutsch-jüdischer Geschichte“ konnte wie geplant abgeschlossen werden. Das Buch ist Anfang November im Schöningh-Verlag erschienen.

Zudem habe ich mich intensiv mit der Abfassung eines DFG-Paket-Antrags beschäftigt, dessen Ziel die inhaltliche Erweiterung der Forschungstätigkeit des ZfA um die Bereiche *Visual History* und Geschichte der Emotionen (siehe Geschichte und Gesellschaft 39/4, 2013) sein soll. Der Antrag ist fast fertig und soll zu Beginn des nächsten Jahres eingereicht werden. Gemeinsam mit dem Kollegen Dr. Felix Axster, der durch ein Anschubstipendium der TU gefördert wird, arbeitete ich an einem großen europäischen Verbundantrag, der im Frühjahr 2015 im Rahmen des Calls „Cultural Heritage and European Identities“ eingereicht wird. Daneben konzipiere ich gemeinsam mit Kolleginnen von der FU, der Universität Potsdam und der Viadrina (Sprecherin) einen Antrag auf eine DFG-Forschergruppe zum Thema *Verflochtene*

Geschichte(n), der historische und literaturwissenschaftliche Perspektiven auf den mitteleuropäisch-jüdischen Raum miteinander verknüpfen soll. Darüber hinaus nahm ich an einem mehrtägigen Vorbereitungstreffen teil, auf dem ein internationales, von der Stiftung EVZ initiiertes Projekt zu Antisemitismus und Romafeindlichkeit in Europa diskutiert wurde.

Während des Sommersemesters besuchte ich folgende Konferenzen, auf denen ich entweder einen Vortrag hielt oder die von mir organisiert und geleitet wurden:

23. – 26. April: 10th *European Social Science History Conference*, Wien.

13. – 14. Mai: *Parliaments and Minorities*, Birkbeck College, London.

18. – 20. Juni: *The Homophobic Argument. National Politics and sexuality in transregional perspective*, ZfA/Rengoo Network.

23. – 24. Juni: *The Holocaust: Educational Challenges*, Paris.

7. – 9. Juli: *Antisemitism in Greece: Past and Present Trajectories*, ZfA/TU Berlin.

1. – 5. Sept.: *European Summer School Ravensbrück*, Gedenkstätte Ravensbrück/ZfA

TOP 3 c) Bericht der Forschungsdekanin

Kein Vortrag.

TOP 4: Lehre und Studium

TOP 4 a) Studiengangstage

Der Tagesordnungspunkt 4 a) „Studiengangstage“ wird auf Wunsch von Prof. Steinle verschoben, da er aus terminlichen Gründen erst ab 14.15 Uhr an der Sitzung teilnimmt

Die Tagesordnungspunkte 4b1), 4b2), 4b3), 4b4), 4b5), 4b6), 4b7), 4b8) und 4b9) wurden unter Beachtung der Mitarbeiterstimmrechtsverordnung en bloc abgestimmt.

TOP 4 b) 1. Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften

Beschluss FKR I-154.o./4b1/2014-12-03

Der Fakultätsrat schlägt für die Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im konsekutiven Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften folgende Mitglieder vor:

Prof. Dr. Stefan Weinzierl

Dr. Hauke Egermann

12:0:0

TOP 4 b) 2. Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ der Fakultät I - Geisteswissenschaften

Beschluss FKR I-154.o./421/2014-12-03

Der Fakultätsrat schlägt für die Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im konsekutiven

Masterstudiengang “Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften folgende Mitglieder vor:

Prof. Dr. Helga Marburger
Prof. Dr. Christiane Griese

12:0:0

TOP 4 b) 3. Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften

Beschluss FKR I-154.o./4b3/2014-12-03

Der Fakultätsrat schlägt für die Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im konsekutiven Masterstudiengang “Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften folgende Mitglieder vor:

Prof. Dr. Thorsten Roelcke
PD Dr. Felicitas Tesch

12:0:0

TOP 4 b) 4. Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften

Beschluss FKR I-154.o./4b4/2014-12-03

Der Fakultätsrat schlägt für die Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im konsekutiven Masterstudiengang “Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften folgende Mitglieder vor:

Prof. Dr. Hans-Christian von Herrmann
Prof. Dr. Marcus Popplow
Prof. Dr. Friedrich Steinle

12:0:0

TOP 4 b) 5. Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven Masterstudiengang „Historische Urbanistik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften

Beschluss FKR I-154.o./4b5/2014-12-03

Der Fakultätsrat schlägt für die Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im konsekutiven Masterstudiengang “Historische Urbanistik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften folgende Mitglieder vor:

Prof. Dr. Dorothee Brantz
Dr. Dagmar Thorau
Dr. Stefan Höhne

12:0:0

**TOP 4 b) 6. Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Kunstwissenschaft“ der Fakultät I –
Geisteswissenschaften**

Beschluss FKR I-154.o./4b6/2014-12-03

Der Fakultätsrat schlägt für die Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im konsekutiven Masterstudiengang „Kunstwissenschaft“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften folgende Mitglieder vor:

Prof. Dr. Magdalena Bushart
Prof. Dr. Kerstin Wittmann-Englert
Dr. Andrea Meyer
12:0:0

**TOP 4 b) 7. Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Medienwissenschaft“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften**

Beschluss FKR I-154.o./4b7/2014-12-03

Der Fakultätsrat schlägt für die Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im konsekutiven Masterstudiengang „Medienwissenschaft“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften folgende Mitglieder vor:

Prof. Dr. Norbert Bolz
Johanna Lange
Stephan Frühwirt
12:0:0

**TOP 4 b) 8. Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ der Fakultät I –
Geisteswissenschaften**

Beschluss FKR I-154.o./4b8/2014-12-03

Der Fakultätsrat schlägt für die Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im konsekutiven Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften folgende Mitglieder vor:

Prof. Dr. Günter Abel
Prof. Dr. Tomas Gil
Dr. Astrid Wagner
12:0:0

**TOP 4 b) 9. Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Interdisziplinäre Antisemitismusforschung“ der Fakultät I –
Geisteswissenschaften**

Beschluss FKR I-154.o./4b9/2014-12-03

Der Fakultätsrat schlägt für die Kommission zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im konsekutiven Masterstudiengang „Interdisziplinäre Antisemitismusforschung“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften folgende Mitglieder vor:

Prof. Dr. Bergmann
Dr. Marcus Funck
12:0:0

Die Tagesordnungspunkte 4c1), 4c2), 4c3), 4c4), 4c5) und 4c6) wurden unter Beachtung der Mitarbeiterstimmrechtsverordnung en bloc abgestimmt.

**TOP 4 c) 1. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Audiokommunikation und -technologie“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften**

Beschluss FKR I-154.o./4c1/2014-12-03

Der Fakultätsrat beschließt auf Empfehlung der Ausbildungskommission die vorgelegte Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften (s. Anlage).

12:0:0

**TOP 4 c) 2. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ der Fakultät I –
Geisteswissenschaften**

Beschluss FKR I-154.o./4c2/2014-12-03

Der Fakultätsrat beschließt auf Empfehlung der Ausbildungskommission die vorgelegte Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften (s. Anlage).

12:0:0

**TOP 4 c) 3. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geschichte
und Kultur der Wissenschaft und Technik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften**

Beschluss FKR I-154.o./4c4/2014-12-03

Der Fakultätsrat beschließt auf Empfehlung der Ausbildungskommission die vorgelegte Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften (s. Anlage).

12:0:0

**TOP 4 c) 4. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Historische Urbanistik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften**

Beschluss FKR I-154.o./4c5/2014-12-03

Der Fakultätsrat beschließt auf Empfehlung der Ausbildungskommission die vorgelegte Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Historische Urbanistik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften (s. Anlage).

12:0:0

**TOP 4 c) 5. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Medienwissenschaft“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften**

Beschluss FKR I-154.o./4c7/2014-12-03

Der Fakultätsrat beschließt auf Empfehlung der Ausbildungskommission die vorgelegte Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Medienwissenschaft“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften (s. Anlage).

12:0:0

**TOP 4 c) 6. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ der Fakultät I –
Geisteswissenschaften**

Beschluss FKR I-154.o./4c8/2014-12-03

Der Fakultätsrat beschließt auf Empfehlung der Ausbildungskommission die vorgelegte Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften (s. Anlage).

12:0:0

**TOP 4 c) 7. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften**

Beschluss FKR I-154.o./4c3/2014-12-03

Der Fakultätsrat beschließt auf Empfehlung der Ausbildungskommission die vorgelegte Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften mit folgender Ergänzung in §3 Nr. 2b Absatz 1:

Der Nachweis der zweiten Fremdsprache muss erst zur Immatrikulation vorgelegt werden (s. Anlage).

12:0:0

**TOP 4 c) 8. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Interdisziplinäre Antisemitismusforschung“ der Fakultät I –
Geisteswissenschaften**

Beschluss FKR I-154.o./4c9/2014-12-03

Der Fakultätsrat beschließt auf Empfehlung der Ausbildungskommission die vorgelegte Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Interdisziplinäre Antisemitismusforschung“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften mit folgender Ergänzung in §3 Nr. 2b Absatz 1:

Der Nachweis der zweiten Fremdsprache muss erst zur Immatrikulation vorgelegt werden (s. Anlage).

12:0:0

**TOP 4 c) 9. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Kunstwissenschaft“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften**

Der Beschluss wurde vertagt. Das FG Kunstgeschichte am Institut für Kunstwissenschaft und Historische Urbanistik bat um Zurückstellung des Beschlusses.

TOP 4 d) Orientierungsstudium

Frau Orłowsky-Ott berichtet kurz über das Orientierungsstudium.

TOP 4 e) Stellungnahme der Fakultät I zur QMS-Prozessbeschreibung: Doppelabschlussabkommen abschließen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde gestrichen.

TOP 5: Mitteilungen des Dekans

TOP 5 a) Termine

03. 12. 2014, 18h, H 3005

04. 12. 2014, 9-12,30h, H 1035

10. 12. 2014, 13h, H 1035

14. 01. 2015, 13h, H 1035

16. 12. 2014, 10-13h

21. 01. 2015, 13h, H 3005

21. 01. 2015, 18h, H 3005

24. 01. 2015

11. 02. 2015, 13h, H 1035

04. 02. 2015, 13h, H 3005

04. 02. 2015, 18h, H 3005

06. 02. 2015, 18h, Lichthof

11. 03. 2015, 13h, H 1035

15. 04. 2015, 13h, H 3005

15. 04. 2015, 18h, H 3005

22. 04. 2015, 13h, H 1035

06. 05. 2015, 13h, H 3005

06. 05. 2015, 18h, H 3005

13. 05. 2015, 13h, H 1035

03. 06. 2015, 13h, H 1035

10. 06. 2015, 13h, H 3005

10. 06. 2015, 18h, H 3005

17. 06. 2015

24. 06. 2015, 13h, H 1035

08. 07. 2015, 13h, H 3005

08. 07. 2015, 18h, H 3005

Faculty Seminar, Prof. Dr. Kerstin Wittmann-Englert

Thema: "Wert und Wertung: Zur Baukunst der Nachkriegsmoderne"

Kuratorium

AS-Sitzung

AS-Sitzung

19. Frauenvollversammlung

155. o. FKR-Sitzung

Faculty Seminar, Prof. Dr. Magdalena Bushart

Thema: Interdependenzen. Die Künste und ihre Techniken

Faculty Retreat

AS-Sitzung

156. o. FKR-Sitzung mit anschließender Begrüßungs- u. Verabschiedungsfeier in H 2035

Faculty Seminar, Prof. Dr. Monika Schwarz-Friesel

Thema: Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert: Verbale Gewalt und gebildeter Antisemitismus

Absolvent/inn/enfeier der Fakultät I

AS-(Ferien)Sitzung

157. o. FKR-Sitzung

Faculty Seminar

AS-Sitzung

158. o. FKR-Sitzung

Faculty Seminar

AS-Sitzung

AS-Sitzung

159. o. FKR-Sitzung

Faculty Seminar

Fakultätsausflug

AS-Sitzung

160. o. FKR-Sitzung mit anschließender Begrüßungs- u. Verabschiedungsfeier in H 2035

Faculty Seminar

TOP 5 b) Personalia

- Frau Prof. Hark wurde am 10. November 2014 in der Nachfolge von Prof. Leutner aus der FU Berlin zur Vorsitzenden der landesweiten „Auswahlkommission des Berliner Programms zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre 2012-2015“ gewählt.

TOP 6: Fakultäts-Service-Center

Kein Vorgang.

TOP 7: Frauenbeauftragte

Kein weiterer Vorgang.

TOP 8: IT-Beauftragter (FIO)

Kein Vorgang.

TOP 9: Verschiedenes

Der Dekan gibt den Termin und die Tagesordnung für das zweite Faculty Retreat am 24.01.2015 bekannt und weist darauf hin, dass das Fakultäts-Service-Center zwischen dem 24.12.2014 und 02.01.2015 geschlossen ist.

Da Prof. Steinle eingetroffen ist können die Tagesordnungspunkte 2 a) „Gründung der School of Education der TU Berlin (SETUB)“ und 4 a) „Studiengangstage“ nun behandelt werden.

TOP 2 a) Gründung der School of Education der TU Berlin (SETUB)

Prof. Schrader stellt die School of Education der TU Berlin (SETUB) vor und erläutert anhand einer Power Point die Struktur der SETUB. Anschließend steht er für Fragen des Fakultätsrates zur Verfügung.

TOP 4 a) Studiengangstage

Frau Dr. Jeannie Moser berichtet vom Studiengangstag zum Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“.

Herr Prof. Dr. Stefan Weinzierl berichtet vom Fachgebietstag der Audiokommunikation.

Vertraulicher Teil:

TOP 14: Befreiung von der Lehrverpflichtung (WE 3151)

TOP 10: Berufsangelegenheiten

TOP 10 a) Nachbenennung in die Berufungskommission zur Besetzung der W3-Professur für das FG „Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Technik, Gender und Arbeitswelt“ im Institut für Erziehungswissenschaft

TOP 10 b) Nachbenennungen in die Berufungskommission zur Besetzung der W3-Professur für das FG „Fachdidaktik Arbeitslehre“ im Institut für Berufliche Bildung und Arbeitslehre

TOP 11: Angelegenheiten von Hon. Prof., apl. Prof., Priv.-Doz.

TOP 12: Habilitationen

TOP 12 a) Eröffnung eines Habilitationsverfahrens (WE 3131)

TOP 13: Wiederbesetzung Fakultätsverwaltungsleiter/in

TOP 15: Personelle Situation im FG „Allgemeine Linguistik

TOP 16: Verschiedenes

(I. Kubis, Protokoll)

(Prof. Dr. Stefan Weinzierl, Dekan)

Anlagen

- zu TOP 4 c)
- 1 Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
 2. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
 3. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
 4. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Historische Urbanistik“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
 5. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Medienwissenschaft“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
 6. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
 7. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Fachsprache“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften
 8. Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Interdisziplinäre Antisemitismusforschung“ der Fakultät I – Geisteswissenschaften

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Audiokommunikation und -technologie
an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
 - § 5 - Auswahlkriterien
 - § 6 - Auswahlverfahren
 - § 7 - Zulassungsentscheidung
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie.

- § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang natur-, ingenieur-, geistes- oder gesellschaftswissenschaftlicher, künstlerisch-wissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher oder juristischer Fachrichtung oder ein entsprechender Lehramtsabschluss.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:

- a. Kenntnisse der Höheren Mathematik (Analysis, Lineare Algebra) auf dem Niveau der Grundvorlesungen eines natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs durch entsprechende Studienanteile im vorangegangenen Studium (mindestens 6 LP),
- b. Kenntnisse einer Programmiersprache oder eines Computer Algebra Systems durch entsprechende Studienanteile im vorangegangenen Studium (mindestens 6 LP) oder äquivalente Nachweise,
- c. Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
 1. für natur-, ingenieur-, geistes- oder sozialwissenschaftliche, Studienfächer, künstlerisch-

wissenschaftliche, betriebswirtschaftliche oder juristische Studienfächer insgesamt 100 Punkte,

2. für Studienfächer mit Lehramtsoption in den in Satz 3.1 genannten Fachrichtungen insgesamt 100 Punkte,

3. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung
an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBL. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

§ 5 - Auswahlkriterien

§ 6 - Auswahlverfahren

§ 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Kulturwissenschaft, Sozialwissenschaft oder einem fachlich nahestehenden Studiengang oder einem Studiengang mit Lehramtsoption.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a. Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung durch entsprechende Studienanteile im vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 10 LP,
 - b. Kenntnisse im Umgang mit der Software Statistical Package for the Social Sciences (SPSS) oder äquivalenten Statistikpaketen (Mplus, R, Stata) durch entsprechende Studienanteile im vorangegangenen Studium im Umfang von 3 LP oder äquivalente Nachweise,
 - c. Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40

Note	Punkte	Note	Punkte
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
1. für die Studienfächer Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Kulturwissenschaft oder Sozialwissenschaft insgesamt 100 Punkte,
 2. für fachlich nahestehende Studienfächer insgesamt 60 Punkte,
 3. für Studienfächer mit Lehramtsoption insgesamt 100 Punkte,
 4. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Deutsch als Fremd- und Fachsprache
an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
 - § 5 - Auswahlkriterien
 - § 6 - Auswahlverfahren
 - § 7 - Zulassungsentscheidung
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache.

- § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer geisteswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, technisch-wissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, juristischen, medizinischen oder theologischen Fachrichtung.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:

- a) Mindestens 20 LP im Bereich Linguistik.
- b) Kenntnisse zweier indoeuropäischer, uralischer, türkischer, kaukasischer, mongolischer, mandschu-tungusischer, dravidischer, sinotibetischer, austroasiatischer, austronesischer, australischer, Papua-, Tai-Kadai-, afroasiatischer, nilo-saharischer, Niger-Kongo-, Khoisan-, indigener amerikanischer, Na-Dene- oder Eskimo-aleutischer Fremdsprachen auf der Niveaustufe B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) bzw. Latein auf der Niveaustufe des Latinums bzw. Altgriechisch auf der Niveaustufe des Graecums.
Bildungsausländer und -ausländerinnen müssen Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B2 gemäß GER nachweisen. Dies kann über den TestDaF (mindestens TDN 4 in allen Subtests) oder über die DSH (DSH1) erfolgen. Für Bildungsausländer und -ausländerinnen gilt Deutsch als eine der nachzuweisenden Fremdsprachen.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. über zusätzliche Nachweise nach § 3 Nr. 2.
4. Nachweise über einen zweiten Hochschulabschluss, ein zweites Staatsexamen, eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr nach § 6 Abs. 4, sofern vorhanden.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 30 von 100) und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des ersten Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 15 von 100). Diese können entweder im Hochschulrahmen (2. Hochschulabschluss) oder außerhochschulisch erworben worden sein, d. h. ein zweites Staatsexamen, eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr.

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37

Note	Punkte	Note	Punkte
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
- Für Studienfächer der Fachrichtungen Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Technikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Jura, Medizin und Theologie jeweils 100 Punkte.
- (4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 können ein zweiter Hochschulabschluss, ein zweites Staatsexamen, eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Erfahrungen hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:
1. Für einen zweiten Hochschulabschluss 100 Punkte,
 2. Für ein außerhochschulisches Zweites Staatsexamen 100 Punkte,
 3. Für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr 100 Punkte.
- (5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik
an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
 - § 5 - Auswahlkriterien
 - § 6 - Auswahlverfahren
 - § 7 - Zulassungsentscheidung
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik.

- § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang geistes-, kultur-, natur-, technik-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2..

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
 1. für geistes-, kultur-, natur-, technik-, sozial- oder [wirtschaftswissenschaftliche](#) Studienfächer insgesamt 100 Punkte,
 2. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies
an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Historische Urbanistik / Historical Urban Studies beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
 - § 5 - Auswahlkriterien
 - § 6 - Auswahlverfahren
 - § 7 - Zulassungsentscheidung
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie.

- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Geschichtswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie, Kulturwissenschaft, Philosophie, Literaturwissenschaften, Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Medienwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Architektur, Stadt-, Regional-, Landschaftsplanung, Kultur- und Sozialgeographie, Psychologie.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachwei-

sen:

- a. Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
 1. Für die Studienfächer Geschichtswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie, Kulturwissenschaft, Philosophie, Literaturwissenschaften, Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Medienwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Architektur, Stadt-, Regional-, Landschaftsplanung, Kultur- und Sozialgeographie oder Psychologie insgesamt 100 Punkte,
 2. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Kunstwissenschaft
an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
 - § 5 - Auswahlkriterien
 - § 6 - Auswahlverfahren
 - § 7 - Zulassungsentscheidung
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft.

- § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit dem Haupt- bzw. Kernfach Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft im Umfang von mindestens 60 LP.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a. Kenntnisse in einer modernen germanischen, romanischen, slawischen, finno-ugrischen

- oder türkischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) bzw. Latein auf der Niveaustufe des Latinums.
- b. Kenntnisse einer weiteren modernen germanischen, romanischen, slawischen, finno-ugrischen oder türkischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER).

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
 1. für das Studienfach Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft (mindestens 60 LP) 100 Punkte
 2. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Deutsch als Fremd- und Fachsprache
an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
 - § 5 - Auswahlkriterien
 - § 6 - Auswahlverfahren
 - § 7 - Zulassungsentscheidung
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache.

- § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer geisteswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, technisch-wissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, juristischen, medizinischen oder theologischen Fachrichtung.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:

- a) Mindestens 20 LP im Bereich Linguistik.
- b) Kenntnisse zweier indoeuropäischer, uralischer, türkischer, kaukasischer, mongolischer, mandschu-tungusischer, dravidischer, sinotibetischer, austroasiatischer, austronesischer, australischer, Papua-, Tai-Kadai-, afroasiatischer, nilo-saharischer, Niger-Kongo-, Khoisan-, indigener amerikanischer, Na-Dene- oder Eskimo-aleutischer Fremdsprachen auf der Niveaustufe B2 gemäß Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen (GER) bzw. Latein auf der Niveaustufe des Latinums bzw. Altgriechisch auf der Niveaustufe des Graecums.

Für Bildungsausländer und -ausländerinnen gilt Deutsch als eine der nachzuweisenden Fremdsprachen. Der Nachweis kann nur durch eine der folgenden Prüfungen erbracht werden:

- DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2
- DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-3
- das Große oder Kleine Deutsche Sprachdiplom oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institut
- das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II (DSD II)
- die Deutsche Sprachprüfung II (DSP II) des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München - gemäß KMK-Beschluss dem DSD II gleichwertig
- die Zulassungsprüfung TestDaF (sofern die Ergebnisse in den Summen der 4 Subtests mindestens 16 beträgt, wobei jedoch mindestens in jeder TestDaF-Niveaustufe die Note 4 nachgewiesen werden muss)
- der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ (FSP Deutsch)
- Abschluss eines deutschsprachigen Gymnasiums (Unterrichtssprache Deutsch).

Der Nachweis der zweiten Fremdsprache muss erst zur Immatrikulation erfolgen.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. über zusätzliche Nachweise nach § 3 Nr. 2.
4. Nachweise über einen zweiten Hochschulabschluss, ein zweites Staatsexamen, eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr nach § 6 Abs. 4, sofern vorhanden.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 30 von 100) und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des ersten Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 15 von 100). Diese können entweder im Hochschulrahmen (2. Hochschulabschluss) oder außerhochschulisch erworben worden sein, d. h. ein zweites Staatsexamen, eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr.

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
 - Für Studienfächer der Fachrichtungen Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Technikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Jura, Medizin und Theologie jeweils 100 Punkte.
- (4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 können ein zweiter Hochschulabschluss, ein zweites Staatsexamen, eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Erfahrungen hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:
 1. für einen zweiten Hochschulabschluss 100 Punkte,
 2. für ein außerhochschulisches Zweites Staatsexamen 100 Punkte,
 3. für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr 100 Punkte.
- (5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Interdisziplinäre Antisemitismusforschung
an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Antisemitismusforschung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
 - § 5 - Auswahlkriterien
 - § 6 - Auswahlverfahren
 - § 7 - Zulassungsentscheidung
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Antisemitismusforschung

- § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang geschichts-, sozial-, geistes- oder kulturwissenschaftlicher Fachrichtung oder ein entsprechender Lehramtsabschluss.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:

- a. Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- b. Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache aus dem Bereich der germanischen, romanischen, slawischen, finno-ugrischen, türkischen oder semitischen Sprachen auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Der Nachweis der zweiten Fremdsprache muss erst zur Immatrikulation erfolgen.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
 1. für geschichts-, sozial, geistes- oder kulturwissenschaftliche Studienfächer insgesamt 100

Punkte,

2. für Studienfächer mit Lehramtsoption in den unter § 3 Nr. 1. genannten Fachrichtungen insgesamt 100 Punkte,

3. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.